

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 2/3 (1875)
Heft: 22

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Enteigneten das Rückerwerbungsrecht ein, wenn entweder das abgetretene Recht zu einem anderen Zwecke als zu demjenigen, für welchen es abgetreten worden ist, verwendet werden will, oder wenn dasselbe innert zwei Jahren nach erfolgter Expropriation nicht zu dem Abtretungszwecke benutzt worden ist, ohne dass sich hinreichende Gründe hiefür anführen lassen, oder endlich, wenn das öffentliche Werk, für welches die Abtretung geschehen ist, gar nicht ausgeführt wird. — Diese s. Zt. von der nationalräthlichen Commission vorgeschlagenen Bestimmungen beruhen, wie auch aus dem Berichte jener Commission (Bundesblatt vom Jahr 1850, Bd. I. S. 184.) hervorgeht, auf dem ziemlich allgemein anerkannten Grundsatz, dass die Verpflichtung zur Abtretung nur behufs Realisirung eines bestimmten öffentlichen Zweckes bestehe, daher eine anderweitige Verwendung der abgetretenen Rechte nicht zulässig sei, — sondern für den Fall, als der Zweck, zu dessen Erreichung die Expropriation geschehen ist, wegfallen, die Befugnisse des Enteigneten, die abgetretenen Rechte wieder zu vindizieren, aus dem Expropriationsrechte selbst hervorgeht. Ergibt sich daher, dass das von Kläger abgetretene Land theilweise, d. h. soweit dasselbe zurückgefordert wird, zu demjenigen Zwecke, zu welchem es expropriirt worden, nicht nothwendig ist resp. nicht verwendet werden will, so muss das zweite Begehren des Klägers allerdings gutgeheissen werden:

5. Nun steht fest, dass

- a. Das streitige Land s. Zt. von der Beklagten für die Böschungen zur Zufahrtsstrasse für den Bahnhof in Interlaken expropriirt worden ist, Beklagte seither die Strasse der Gemeinde Aarmühle unter Ueberbindung der Unterhaltungspflicht abgetreten, die Böschungen jedoch zurück behalten hat, wozu für die Beklagte keinerlei Bedürfniss vorhanden war, die Contrahenten vielmehr nur durch (?) die Einsicht gelangen konnten, dass die Strassenböschungen für die Strasse nicht nothwendig seien;
 - b. die Böschungen zu Anlegung einer Allee, somit nicht zu demjenigen Zwecke, zu welchem sie expropriirt worden sind, verwendet werden wollen;
 - c. die Rückgabe der Böschungen an die hinterhalb liegenden Grundbesitzer theils schon geschehen, theils durch den Vertrag der Beklagten mit der Gemeinde Aarmühle der ersten zur Pflicht gemacht worden ist, sofern dieselben einerseits einen erhöhten Schatzungswert bezahlen und anderseits die, durch das Unternehmen, für welches s. Zt. die Expropriation geschehen, nicht gebotene und mit demselben auch nicht im Zusammenhange stehende Verpflichtung, die Anlegung einer Allee zu gestatten und mit allfälligen Neubauten eine gewisse Entfernung von der Strasse einzuhalten, übernehmen, — somit
 - d. die Bahngesellschaft zwar factisch anerkennt, dass die Böschungen wieder dem Expropriaten überlassen werden sollen, dieselben aber dazu benutzen will, um gegenüber dem Expropriaten einen ungerechtfertigten Zwang auszuüben, namentlich demselben im Widerspruch mit dem Expropriationsgesetze dingliche Lasten aufzulegen.
6. Hienach sind die Voraussetzungen, unter welchen nach Art. 47 des Expropriationsgesetzes dem Expropriaten das Rückerwerbungsrecht zusteht, als vorhanden anzusehen, indem die in der vorigen Erwägung aufgeführten Momente in der That zeigen, dass die Strassenböschungen, für welche s. Zt. das Land expropriirt worden ist, weder für die Strasse nothwendig sind noch auch zu dem Zwecke, für welchen sie enteignet worden, verwendet werden, sondern die Beklagte die Expropriation der Strassenböschungen in einer Weise ausbeuten will, welche nicht gestattet werden darf. — Immerhin versteht sich aber, dass Kläger auf demjenigen Boden, den er gemäss Art. 47 des Expropriationsgesetzes zurückerhält, nichts vornehmen darf, wodurch die Strasse oder die Trottoirs beeinträchtigt würden. (Entsch. des Bundesger. i. S. Borter c. Bödelibahn vom 8. Mai 1875.)

Verfahren vor Bundesgericht in Expropriationsachen. Revision nicht recurrirter Posten eines Schatzungsurtheils.

In einem Expropriationsprozesse hatte die Centralbahn verlangt, dass gemäss einer angeblich bestehenden bündesgerichtlichen Praxis der von der eidg. Schatzungscommission für Ackerland festgesetzte Preis einer Revision unterworfen und reducirt werde, trotzdem gegen diesen Theil des erstinstanzlichen Entscheides von keiner Seite der Recurs ergriffen worden war, sondern die Beschwerde der Expropriaten sich nur auf die Schatzung des Wieslandes und des Hauses bezogen hatte. Das Begehren der Centralbahn wurde abgewiesen. Gründe:

1. Die eidg. Schatzungscommission hat den Werth des Acker-

landes auf 10 Cts. per Quadratfuß festgesetzt und es ist gegen diesen Theil ihres Entscheides von keiner Partei der Recurs ergriffen worden. Dagegen hat die Centralbahn in ihrer Recursbeantwortung allerdings behauptet, es dürfe die Prüfung des Schatzungsbefundes gemäss bündesgerichtlicher Praxis nicht auf die von den Recurrenten angefochtenen Punkte beschränkt, sondern müsse auf alle Objecte der Expropriation ausgedehnt werden, indem sie, Recursbeklagte, nur den Totalbetrag der ihr auferlegten Entschädigung in Betracht gezogen und obgleich sie den für das Ackerland angesetzten Preis für entschieden übersetzt gehalten, nur desshalb den Recurs unterlassen habe, weil sie bei Prüfung des Totalbetrages denselben ihrem Gesammtangeboten annähernd entsprechend gefunden habe.

2. Nun ist aber das Bundesgericht bis jetzt auf eine Revision nicht recurrirter Posten eines Schatzungsbefundes nur insofern resp. insoweit eingetreten, als dieselben in einem innern Zusammenhang mit dem recurrirten Theile des Entscheides der Schatzungscommission standen, wie die Schatzung des Bodens und des Minderwerthes bei ein und demselben Grundstücke, wo sich nämlich annehmen liess, dass die Werthung des einen Factors Einfluss auf diejenige des andern ausgeübt haben könnte. In solchen Fällen ist allerdings auch die Schatzung des Minderwerthes oder des Landwerthes einer neuen Prüfung unterworfen worden, wenn bloss der eine der beiden Entschädigungsfactoren angefochten worden war (vergl. Entsch. des B.-Ger. in Sachen Ritter vom 5. Januar 1854). Dagegen besteht die bündesgerichtliche Praxis nicht bezüglich der Schatzungen verschiedener Grundstücke, indem die Annahme, dass die Werthung des einen Grundstückes von Einfluss auf diejenige des andern gewesen sei, von vornherein als durchaus unbegründet erscheint, und das von der Recursbeklagten beantragte Verfahren nicht bloss gegen allgemeine processualische Grundsätze, sondern offenbar auch gegen den Art. 35 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatrechten verstossen würde. Gemäss der citirten Gesetzesstelle ist vielmehr die Schatzung des Ackerlandes, wie sie von der Eidg. Schatzungscommission geschehen, in Folge Nichtergreifung des Recurses seitens der Parteien innert der gesetzlichen Frist in Rechtskraft erwachsen und kann daher gegenwärtig auf dieselbe nicht mehr eingetreten werden. (Entsch. des Bundesger. i. S. Rebersche Erben ca. Centralbahn vom 22. Mai 1875.)

* * *

Literatur.

Die graphische Statik. Von C. Culmann, Professor am eidgenössischen Polytechnikum zu Zürich. Zweite neu bearbeitete Auflage. Erster Band mit 210 in den Text gedruckten Holzschnitten und 17 Tafeln. Zürich, Verlag von Meyer & Zeller (A. Reinmann). 1875

Wir machen unsere Leser auf das vor einigen Tagen erschienene, gegenüber der ersten Auflage dreimal so starke Werk Culmann's aufmerksam und lassen hier einen Auszug aus der Vorrede folgen, worin der Verfasser die Vermehrung des Inhaltes wie folgt bespricht:

„Wir hatten erwartet, dass nach dem ersten Erscheinen unserer Statik die Analytiker sich daran machen würden, sie in derselben Weise zu behandeln, als wie Salmon und Fiedler z. B. die Geometrie behandeln. Da nun aber nichts derartiges erschienen ist, so haben wir es versucht, in der vorliegenden zweiten Auflage den geometrisch graphischen Lösungen ganz kurz die analytischen beizufügen. Die neuern analytischen Methoden haben den grossen Vorzug der Unmittelbarkeit, und hiermit auch den der Übereinstimmung mit den geometrischen. In den meisten Fällen waren wir im Stande, die Formeln aus den vorausgegangenen geometrischen Ableitungen herauszulesen, und haben dadurch den Vortheil erreicht, Gesetzen Ausdruck zu geben, die in vielen Fällen nicht unmittelbar aus den geometrischen Constructionen hervorgehen und in jedem doppelt behandelten Fall die freie Wahl zwischen dem graphischen Construiren und zwischen dem Rechnen gesichert zu haben; in der Praxis führt bald das eine, bald das andere rascher zum Ziel. Da jedoch diese analytischen Methoden noch etwas mehr Vorkenntnisse als wie die geometrisch graphischen erfordern, Vorkenntnisse, die man nicht von jedem Leser erwarten darf, so haben wir das, was zum Verständniß des folgenden nicht unumgänglich nothwendig ist, durch kleineren Druck ausgezeichnet. Analytische Ableitungen, für die uns kein geometrischer Beweis bekannt war und die dennoch durchstudirt werden müssen, wurden in der Grösse des gewöhnlichen Textes gedruckt.

Durch diese doppelte Behandlungsweise, ferner durch mehrere beigefügte oder erweiterte Capitel wurde der Stoff so vermehrt, dass er in einem Bande nicht mehr untergebracht werden konnte. Der vorliegende erste Band enthält den theoretischen Theil, das graphische Rechnen und die eigentliche graphische Statik, während der zweite Band die Anwendungen enthalten soll. In der ersten Auflage bildete dieser Theil des Werkes nur die beiden ersten Abschnitte über das graphische Rechnen und die graphische Statik, welche im Jahre 1864 erschienen sind.

Dem graphischen Rechnen wurde das Capitel über den Rechenschieber beigefügt. Es bestehen zwar viele Abhandlungen über den Rechenschieber, allein in den meisten derselben wird die Addition der Logarithmen nicht als ein Aneinanderreihen von Linien aufgefasst, sondern es werden Regeln über unabhängig einander gegenüberstehende Zahlen gegeben, wodurch die Zahl der Regeln ungemein vergrössert wird. Auch wird dieses äusserst nützliche Instrumentchen bei dem Construiren viel zu wenig benutzt, und ich glaube zur Verbreitung desselben etwas beitragen zu können, indem ich seine Theorie in das graphische Rechnen aufnahm, wohin sie übrigens auch eigentlich gehört.

Der graphischen Statik habe ich Einiges über das Parallelogramm der Kräfte vorausgeschickt. Wohl ist mir bekannt, dass das eigentlich nicht nothwendig gewesen wäre und ich diesen Satz als selbstverständlich hätte

voraussetzen dürfen. Da aber gerade darin, dass das Verhältniss zweier in gegebenen festen Richtungen wirkenden Kräfte und die Richtungen ihrer Mittelkräfte projectivische Gebilde sind, der innere Grund dafür liegt, dass die Statik eine geometrische Wissenschaft ist, so glaube ich, diese Projectivität direkt aufstellen zu müssen, um auf ihr weiter zu bauen.

Der Vollständigkeit wegen wurde die Zusammensetzung der Kräfte im Raume, obgleich man dieselbe in der Praxis gewöhnlich zu umgehen sucht, weiter ausgeführt und die Sätze von Möbius freilich in etwas veränderter Form aufgenommen. Nachdem wir direkt die wichtigsten Sätze des Nullsystems entwickelt und die Zusammensetzung der Kräfte im Raume auf dieses zurückgeführt hatten, benutzten wir Staudt, der es vom rein geometrischen Standpunkte aus jedenfalls am ausführlichsten und vollständigsten behandelt hat, um die sich ergebenden Constructionen auszuführen. An dieses Nullsystem reihen sich dann in ganz naturgemäßer Weise die schon in unserer ersten Auflage enthaltene projectivische Verwandtschaft zwischen dem Kräfte- und Seilpolygon und dann die reciproken Kräftepläne Cremona's an.

Bedeutend, zu einem Abschnitt erweitert, wurden die Momente paralleler Kräfte, die Lehre vom statischen und Trägheitsmoment. Das ist das eigentliche Gebiet der graphischen Statik, das sie vollständig beherrscht. Alles was auf Aufgaben zweiten Grades zurückgeführt werden kann, lässt sich auf graphischem Wege leichter als auf analytischem lösen, und namentlich die Momente zweiten Grades lassen sich bei einigermaassen complicirten Verhältnissen rechnerisch gar nicht mehr bewältigen. Gerade um zu zeigen, wie weit man auf analytischem Wege gelangen kann, wurden die Momente einiger, in einfacher Weise begrenzter Körper berechnet. Allein wie complicirt sind nicht schon die Ausdrücke für die Momente eines Tetraeders oder gar eines schief abgeschnittenen Kegels!

Der letzte Abschnitt enthält die Elemente der Elasticitätstheorie vielleicht wird man nicht ohne einiges Interesse die Anwendung der Trägheitsmomente auf diese Theorie lesen. (Neue Bogentheorie.) Durch die Einführung der Elasticitätsellipse eines Bogens oder eines beliebig zu biegenden elastischen Stabes wurde es möglich, die Ortsänderungen des Endpunktes in direkten Zusammenhang mit den Kräften zu bringen, welche diese Ortsänderungen verursachen, und auf diese Weise Gesetzmässigkeit in die Bestimmung der an elastischen Bogen wirkenden Widerlagerreactionen zu bringen.

Hiemit schliesst der erste Band, von dem wir glauben annehmen zu dürfen, dass er auch dem Nicht-Ingenieur, dem Lehrer, dem Maschinenbauer und Architekten dienlich sein werde. Der zweite Band wird speciell die Anwendungen auf die Bauaufgaben des Ingenieurs enthalten, nämlich wie in der ersten Ausgabe: die Abschnitte über den Balken, das Fachwerk, den continuirlichen Balken, den Bogen und die Stützmauer.

Wie in der ersten Auflage, setzten wir auch jetzt die Kenntniss der Geometrie der Lage voraus, und empfehlen zum Studium derselben vor allen andern Werken Staudt's Geometrie der Lage. Wer jedoch diese zu abstract gehalten findet, wird sie viel leichter in den Vorträgen über Geometrie der Lage von Dr. Th. Reye studiren. Sie haben vor Staudt den grossen Vorzug, dass die Vorträge mit Figuren erläutert sind, während man bei Staudt diese erst selbst erfinden muss. Dagegen geht Staudt tiefer ein, z. B. das für die Zusammensetzung der Kräfte so nothwendige Nullsystem findet sich vollständiger behandelt in Staudt als wie in Reye.

An den hiesigen polytechnischen Schulen sind die nothwendigen Vorkenntnisse zum Verständniss des geometrischen Theiles bei den Schülern vorhanden, seit Prof. Fiedler dieselben vorbereitet.

Dagegen sind sie in der analytischen Geometrie noch nicht weit genug, um das mit klein gedruckter Schrift im vorliegenden Werke verstehen zu können.

Die hierzu nothwendigen Vorkenntnisse können durch das Studium der Werke Salmon's, übersetzt von Fiedler, erlangt werden.“

Zur Frage der Erfindungspatente.

Die Patentgesetzfrage hat im deutschen Reichstage schon im Jahre 1872 eine eingehende Behandlung erfahren, ohne jedoch bis jetzt ein anderes Resultat zu erzielen, als den Beschluss des Reichstages, den Reichskanzler zu ersuchen, über die Erfindungspatente baldmöglichst eine einheitliche Gesetzgebung herbeizuführen. Nachdem schon für das deutsche Reich das Bedürfniss wach geworden, sich aus dem Gemenge der reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften durch ein gemeinsames Reichsgesetz zu retten, trat auch in Wien während der Weltausstellung am 4. bis 8. August der internationale Congress zur Erörterung der Frage des Patentschutzes zusammen und regte internationale Verständigungen über den Patentschutz an.

Hente liegen uns nun bereits zwei Entwürfe für ein Patentgesetz des deutschen Reiches vor, der eine verfasst auf Veranlassung des „Vereines deutscher Ingenieure“ von der Commission desselben (siehe „Eisenbahn“ Bd. I. p. 288), der andere von der Commission des „deutschen Patentschutzvereins“ (Dr. jur. André zu Chemnitz, Prof. Dr. Hofmann zu Berlin, Prof. Dr. Klostermann zu Bonn, Rechtsanwalt Makower zu Berlin, Ingenieur Pieper zu Dresden, Dr. jur. Rosenthal zu Cöln, Dr. Werner Siemens und Oberfinanzrat Wollny zu Berlin).

Diesem letztern Entwürfe sind folgende Prinzipien zu Grunde gelegt worden:

- 1) Strenge consultative Voruntersuchung der Patentgesuche durch das wesentlich aus Sachverständigen bestehende Patentamt;
- 2) Publication der vom Patentamt genehmigten Gesuche in einem speciellen amtlichen Blatte des Patentamtes;
- 3) Publication derjenigen Gesuche, deren Verfolgung das Patentamt abgerathen hat, auf specielles Verlangen des Erfinders mit dem Zusatz: „wider den Rath des Patentamtes publicirt“;
- 4) Verschiebung der Publication der Beschreibung der Erfindung auf Verlangen des Erfinders um 3 Monate;
- 5) Datirung der Gültigkeit des Patentes vom Tage der Veröffentlichung des Gesuches und der Beschreibung;
- 6) Nachweis der Ausführung der Erfindung binnen sechs Monaten nach der Publication, Ausdehnung dieser Frist auf ein Jahr in besonderen Fällen;
- 7) Formelle Ertheilung des Patentes, nachdem dies geschehen, durch Beschluss des Patentamts; eventuelle Zurückweisung des Patentes, wenn begründete Einsprache geschehen ist, oder wenn das Patentamt seinen ursprünglichen Einwand gegen die Verfolgung des Gesuchs noch aufrecht erhält;
- 8) Klagerecht des Erfinders auf Ertheilung des Patents beim Patentgericht (nicht Reichs-Oberhandelsgericht).
- 9) Möglichst billige Taxen bis zur Patenterteilung; von da ab steigende jährliche Taxe, bei deren Nichtzahlung das Patent erlischt; grösste Patentdauer 15 Jahre (diese Anordnung soll nicht bloss den Zweck haben, die Kosten des Patentamts zu decken, sondern auch ein Übermaass von Patentgesuchen zu verhindern);

10) Verpflichtung des Patentinhabers, sein Patent nicht als Monopol durch alleinige Benutzung der Erfindung, sondern durch Erhebung einer Abgabe von den Industriellen, welche es anwenden wollen, zu verwerthen, soweit es die Natur der Erfindung gestattet, worüber im Streitfall das Patentamt entscheidet.

Die wichtigsten Prinzipien, auf welchen dieser Entwurf beruht, liegen hauptsächlich in dem Verfahren bei Ertheilung des Patentes, in dem sogen. Aufgebotsverfahren, welches gegenüber dem in Preussen herrschenden Vorprüfungssystem und dem in Süddeutschland angewendeten Anmeldesystem manchen Vortheil bringen kann. Das andere Prinzip ist das sog. Lizenzprincip, wonach jeder Erfinder angehalten werden kann, andern Gewerbetreibenden die Mitbenutzung seiner Erfindung während der Patentdauer gegen Entgelt zu gestatten. — Damit hat sich der Entwurf wesentlich dem am erwähnten Wiener-Congress aufgestellten Grundsätze angeschlossen.

Kleinere Mittheilungen.

Aus den Bundesrathsverhandlungen vom 28. Mai 1875.

Der Bundesversammlung wird die Bewilligung von Fristverlängerungen vorgeschlagen für die Bergbahn Mendrisio-Monte Generoso:

a) bis zum 16. Juni 1857 für Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft;

b) bis zum 1. Dezember 1876 für den Beginn mit den Erdarbeiten; bis zum 1. Juli 1878 für die Vollendung der Bahn und die Eröffnung des Betriebs für die schmalspurige Bahn Muri-Affoltern-Aegeri:

a) bis zum 23. März 1877 für Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft;

b) bis zum 1. Juli 1877 für den Beginn mit den Erdarbeiten; bis zum 1. März 1879 für die Vollendung und Betriebsübergabe der Strecke Ottenbach-Affoltern-Hausen und bis zum 1. Sept. 1879 für diejenige der ganzen Linie.

Gotthardtunnel. Fortschritt der Bohrung während der letzten Woche: Göschenen 28,70 M., Airolo 26,75 M., Total 55,45 M., mithin durchschnittlich per Tag 7,92 Meter.

Linksufrige Zürichseebahn. Im Brandschenketunnel in Enge, 240 Meter lang, begonnen am 10. Juni 1874 wurde am 1. Juni ds. Jahres der letzte Schlusstein versetzt.

Argauische Südbahn. Am 30. Mai hat die Eröffnungsfeierlichkeit der Südbahnstrecke Wohlen-Muri unter dem Zuströmen einer Masse Volkes stattgefunden. Der Festzug mit den Abgeordneten der Regierung, der Gemeinden und des Südbahncomités etc. machte einen Halt in Boswil. In Muri angekommen, wurden die Festteilnehmer durch Hrn. Gemeindeammann Rey von Muri begrüßt; Hr. Landammann Keller erwiederte.

Nordostbahn. Von 20 Stück Locomotiven, welche die Nordostbahn für das nächste Jahr benötigt, hat die Locomotivfabrik Winterthur die eine, die Kessler'sche Maschinenfabrik in Esslingen die andere Hälfte zu liefern. Die Preise sind im Vergleich zu den vorjährigen nicht unwesentlich zurückgegangen.

Bötzbergbahn. Die auf den 8. Juni, den concessionsgemässen Vollendungsstermin, in Aussicht genommene Betreibungseröffnung muss um einige Wochen verschoben werden, indem ausser zwei andern baulichen Störungen, für deren Beseitigung noch etwa vierzehn Tage nötig sind, namentlich am grossen Damm bei Ueken Rutschungen stattgefunden haben, die sich kaum vor Ende Juni werden überwinden lassen. Infolge dessen hat sich die Direction der Nordostbahn veranlasst gesehen, den Bundesrat um eine Fristverlängerung von einem Monat für die Eröffnung der Bötzbergbahn zu ersuchen.

South Wales Strike. Originalcorrespondenz vom 28. Mai. Den 29. Mai ist Sitzung der Kohlenbesitzer in Cardiff. Die Sitzung der Arbeiterdelegirten den 27., fand bei geschlossenen Thüren statt und es wurde die Presse nicht zugelassen. Es verlautet, dass die Arbeiterunion 12½% Reduction annehmen würde und es scheint die Ansicht ziemlich vorherrschend zu sein, dass die Besitzer darauf eingehen werden. Mehrere der Letzteren, die ich persönlich gesprochen, glauben das Comité werde auf 15% Reduction bestehen. Es betrifft diess natürlich die Sea Coal Collieries. Die Colliers der Eisenwerke sind zum grössten Theil an die Arbeit zurückgegangen.

(Correspondenz vom 29. Mai.) In der gestrigen Versammlung in Cardiff, ist der Antrag der Colliers, zu 12½% Reduction an die Arbeit zu gehen, von den Besitzern angenommen worden, für 3 Monate. Es ist somit der Strike in Wales in Kohle und Eisen beendet. Man sagt, die Aberdare Coal & Iron Comp. habe fallt.

Gesellschaft ehemaliger Studirender

des
e id g. Polytechnikums in Zürich.

Wöchentliche Mittheilungen der Stellen-Vermittlungs-Commission.

A n g e b o t:

Folgende Techniker werden gesucht:

I. Ingenieur-Fach:

- 1) Ein Geometer.
- 2) Ein junger Ingenieur auf ein städtisches Bureau.

II. Maschinenbau-Fach:

- 1) Ein Maschineningenieur zur Leitung eines Etablissements in der Nähe von Zürich. Honorar anfänglich Fr. 2500—3000.
- 2) Ein junger Maschinen-Ingenieur zu Bureau-Arbeiten.

III. Hochbau-Fach:

- 1) Ein junger Architect nach Odessa.

N a c h f r a g e:

Folgende Mitglieder suchen Stellen:

I. Ingenieur-Fach:

- 1) Mehrere ältere Ingenieure mit mehrjähriger Praxis.
- 2) Mehrere jüngere Ingenieure mit 1 bis 2 Jahren Praxis.
- 3) Ein Geometer.

II. Maschinenbau-Fach:

- 1) Mehrere junge Maschinen-Ingenieure mit 1 bis 2 Jahren Praxis.

B e m e r k u n g e n :

- 1) Auskunft über offene Stellen wird nur an Mitglieder ertheilt.
- 2) Die Stellen-Vermittlung geschieht unentgeltlich.
- 3) Mittheilung über offene Stellen nimmt mit Dank entgegen das:

Bureau der Stellen-Vermittlungs-Commission,
Nr. 66, Mühlbachstrasse, Neumünster bei Zürich.